

rens schrittweise zu stärken, die "das Produkt eines Vertrauensverhältnisses ist".¹

Bei der Vernehmung Jugendlicher sind in der Untersuchungspraxis noch zu große Qualitätsunterschiede dabei festzustellen, daß das Vernehmungsprotokoll die jugendspezifische und individuelle Denk- und Ausdrucksweise des Jugendlichen widerspiegelt und nicht etwa die "übliche" Ausdrucksweise des Untersuchungsführers. Das ist besonders wichtig bei der Dokumentierung der Aussagen zu Fragen des individuellen Staats- und Rechtsbewußtseins, der Auffassungen zu den von der Strafrechtsnorm geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen und der Motivation. Beweiswert und Überzeugungskraft der Aussagen von Jugendlichen nehmen in dem Maße zu, wie sie das tatsächliche Denken und Verhalten zum Ausdruck bringen.

Diese Hinweise gelten analog für die Vernehmung von Jugendlichen als Zeugen.

Als ein weiteres spezifisches Kernproblem hat sich in der Praxis die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten erwiesen (vgl. auch 2.3.2.). Das rechtspolitische Anliegen besteht ja gerade darin, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Eltern zum aktiven Partner im Ringen um die Verhinderung des Mißbrauchs der Jugendlichen durch den Feind zu machen. Hier ist von der grundsätzlichen Forderung auszugehen, daß das immer dann zielstrebig verwirklicht werden kann und muß, wenn die Erziehungsberechtigten nicht selbst feindliche bzw. negative Positionen zum sozialistischen Staat bzw. zur staatlichen Ordnung einnehmen oder aus anderen Gründen (z. B. Erziehungsuntüchtigkeit, keine reale Chance der Einflußnahme auf die Jugendlichen usw.) dazu nicht in der Lage sind.

¹ Vgl. u. a. Schmidt, H.D., "Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung", in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1965, S. 106 - 121
Dettenborn, H., "Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit", Berlin 1974, S. 81 - 100
Schmidt/Kasielke, "Psychologie und Rechtspraxis", Berlin 1966, S. 116 ff.